



Uster, 15. September 2015
Nr. 47/2015
V4.04.70
Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/3

**ANTRAG 47/2015 DES STADTRATES:
VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN
(BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG BEV),
ANPASSUNG**

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Anpassungen in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden werden im Sinne der Erwägungen vorgenommen.**
- 2. Die Anpassungen erfolgen auf den 1. Januar 2016.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat bzw. den Personaldienst zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident, Werner Egli



A. Ausgangslage

Der Artikel 12 «Sozialbehörde» der Verordnung über die Entschädigung der Behörden ist in Absatz 1 aufgrund des Wegfalls der Vormundschaftsbehörde zu präzisieren und die Entschädigung für das Vizepräsidium auf 9'072 Franken zu reduzieren. Im Weiteren soll unter dem Artikel 17 «Sozialversicherungsabzüge» ein zusätzlicher Absatz aufgenommen werden, der festhält, dass die Mitglieder des Stadtrates* und der Primarschulpflege* gegen Nichtberufsunfall versichert sind und die Hälfte der Prämie für diese obligatorische Nichtberufsunfallversicherung bezahlen, was § 102 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Uster entspricht.

Die Anpassungen sind mit dem Sekretär der Sozialbehörde, Armin Manser, wie auch mit der Leiterin Lohnbuchhaltung, Sandra Krell, abgesprochen.

(* versichert sind alle Personen mit einem Pensum $\geq 20\%$ bzw. ab 8 Std. pro Woche. Gemäss BEV trifft dies auf die Gemeinderäte nicht zu)

Bestimmungen aktuell

Art. 12 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde und deren Ausschüsse erhalten entschädigt.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| – Mitglieder Sozialhilfebehörde: | Fr. 4'536.00/Jahr |
| – Mitglieder Vormundschaftsbehörde: | Fr. 9'072.00/Jahr |
| – Vizepräsidium: | Fr. 13'608.00/Jahr |
| – Präsidium (Stadtratsmitglied): | Keine spezielle Entschädigung |

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 17 Sozialversicherungsabzüge

¹ Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

(Neue Bestimmungen siehe folgende Seite.)



Bestimmungen neu

Art. 12 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten entschädigt:

- Mitglieder Sozialbehörde: Fr. 4'536.00/Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 9'072.00/Jahr
- Präsidium (Stadtratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 17 Sozialversicherungsabzüge

¹ Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

³ Mitglieder des Stadtrates und der Primarschulpflege sind gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Sie übernehmen die Hälfte der Prämie.

B. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anpassungen in der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden werden im Sinne der Erwägungen vorgenommen.
2. Die Anpassungen erfolgen auf den 1. Januar 2016.
3. Mitteilung an den Stadtrat bzw. den Personaldienst zum Vollzug.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilage:

- Verordnung über die Entschädigung der Behörden in der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung